

Landeshauptstadt Saarbrücken
-Gutachterausschuss-

66104 Saarbrücken

Antrag auf Auskunft aus der Kaufpreissammlung Gemäß § 13 der Gutachterausschussverordnung Saarland

Antragsteller:

Name, Vorname / Firma:
Straße/Nr:
PLZ/Ort:
Email:
Tel. priv/dienstl.:
Fax:

Ich bin gemäß §13 GutVO (siehe Anlage) zu Auskünften berechtigt als:

Zweck der Auskunft:

Angaben zum Objekt:

Objektart: ☐ Einfamilienhaus ☐ Mehrfamilienhaus ☐ Eigentumswohnung
PLZ/Ort:
Straße/Nr: oder
Gemarkung, Flur, Flurstück.....
Baujahr:
zusätzliche Angaben bei Wohnungseigentum
Wohnfläche:

Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin:

Die übermittelten Daten aus der Kaufpreissammlung werden nur für den angegebenen Zweck verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

Ort, Datum

Unterschrift

Gutachterausschuss für die
Landeshauptstadt Saarbrücken

Gerberstraße 29
66111 Saarbrücken

Email: vermessungsamt@saarbruecken.de
Fax: 0681- 905 2017

Ansprechpartner:

Telefonnummer: 0681- 905 -

Frau Frenzle
Herr Molter

2032
1765

Auszug aus der Gutachterausschussverordnung:

§ 13

Auskünfte aus der Kaufpreissammlung

(1) Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen sowie öffentlich bestellten und vereidigten oder gerichtlich bestellten oder nach DIN EN ISO/IEC 17024 zertifizierten

Sachverständigen sind im Einzelfall auf schriftlichen Antrag Auskünfte aus der Kaufpreissammlung zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird und die sachgerechte Verwendung der Daten gewährleistet ist. Die Auskünfte dürfen nur grundstücksbezogen erteilt werden. Der Name und die Anschrift des Eigentümers oder sonstiger berechtigter Personen dürfen nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(2) Anderen Stellen und Personen sind nach Maßgabe des Absatzes 1 nur solche Auskünfte zu erteilen, die Rückschlüsse auf den Eigentümer nicht ermöglichen.

(3) Die Rechte der Finanzämter auf Übermittlung der Kaufpreissammlung sowie der Gerichte und Staatsanwaltschaften auf die Vorlage von Urkunden und Akten nach § 195 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

Die Gebühren richten sich nach der jeweils geltenden Gutachtergebührenordnung.